

(98/C 102/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2709/97**von Viviane Reding (PPE) an die Kommission***(1. September 1997)*

Betrifft: Für die Krankenversicherung einbehaltene Beiträge, die die Freizügigkeit behindern

Die französische Regelung für die Beiträge, die vonseiten der Regionalen Branchenpensionskasse für das Personal (CRIREP) für die Krankenversicherung einbehalten werden, erlaubt keine Befreiung vom Vorabzug der Sozialversicherungsbeiträge für im Ausland ansässige Inhaber einer Zusatzrente.

Die Gemeinschaftsregelung sieht vor, daß — falls die Krankenversicherungsleistungen nicht vom französischen Sozialversicherungssystem übernommen werden — die im Ausland ansässigen Rentner vom Abzugsbetrag in Höhe von 3,6 % befreit werden.

Diese anormale Situation, wegen der bereits mehrmals nationale französische Abgeordnete beim Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten der Französischen Republik vorstellig geworden sind, ist bis heute nicht bereinigt worden.

Stellt dieses Problem nicht eine Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Rentner dar?

Welche Maßnahme wird die Kommission ergreifen, um diesem Zustand Abhilfe zu schaffen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(16. Oktober 1997)*

Die Kommission ist sich des von der Frau Abgeordneten aufgeworfenen Problems voll bewußt.

Aus diesem Grund hat sie auch eine Klage nach Artikel 169 EG-Vertrag eingereicht, in der festgestellt werden sollte, daß Frankreich durch den Abzug eines Krankenversicherungsbeitrags von den Zusatz- und Frührenten bei in einem anderen Mitgliedstaat als Frankreich ansässigen Personen, deren Kranken- und Mutterschaftsversicherung nicht von einem französischen System übernommen wird, gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und insbesondere gegen Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familie, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽¹⁾ verstoßen hat.

Diese Klage ist vom Gerichtshof mit der Begründung abgewiesen worden, daß es sich bei den Ergänzungssystemen nicht um Rechtsvorschriften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408 handelt, so daß deren Artikel 33, der die doppelte Beitragszahlung untersagt, hierauf nicht anwendbar ist. Diese Entscheidung zeigt, daß eine Arbeitnehmerkategorie durch die Gemeinschaftsvorschriften zum sozialen Schutz, die Personen betrifft, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, nur unzureichend abgesichert ist. Die Kommission wird in Kürze adäquate Bestimmungen vorschlagen, um hier Abhilfe zu schaffen.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971.

(98/C 102/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2710/97**von Ben Fayot (PSE) und Viviane Reding (PPE) an die Kommission***(1. September 1997)*

Betrifft: Grenzüberschreitende Informationszentren

Die Kommission verfügt über einen Prüfungsbericht, in dem die in den grenzüberschreitenden Informationszentren, darunter die EG-Beratungsstellen für Verbraucher, geleistete Arbeit bewertet wird.

Beabsichtigt die Kommission — wie das Europäische Parlament sie in seiner Entschließung vom 20. Februar 1997 zu den „Verbraucherpolitischen Prioritäten 1996-1998“ (A4-0317/96) ⁽¹⁾ aufgefordert hatte — eine Mitteilung über ihre Politik zum Ausbau der grenzüberschreitenden Informationszentren auszuarbeiten, insbesondere derjenigen, die ihre Professionalität bewiesen haben und einem wirklichen Bedarf an Informationen, Ratschlägen und außergerichtlichen Regelungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen entsprechen? Beabsichtigt die Kommission ferner, das derzeitige Modellvorhaben auf solidere Grundlagen zu stellen?

⁽¹⁾ ABl. C 85 vom 17.3.1997, S. 133.